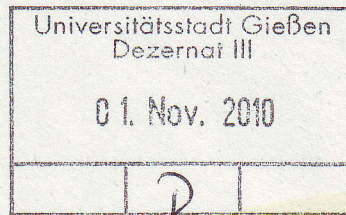


Datum: 01.11.2010
Auskunft erteilt: Herr Dettling, Herr Benz
Telefon: 0641/306-1350 u. -2333
Telefax: 0641/306-2352



Dezernat III
Herrn Stadtrat Rausch

Betr.: 163. Sitzung des Magistrats vom 25.10.2010, **TOP 21** (vorläufige Niederschrift)
1. Änderung des Bebauungsplanes GI 01/04 „Bahnhofsvorplatz“,
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss, STV 3357/2010

Zu den **Anmerkungen der Oberbürgermeisterin Frau Grabe-Bolz** in der o. g.
Magistratssitzung ist folgendes zu sagen:

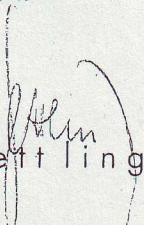
- Zu Punkt 1. (Lärmschutz): In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung vom 30.08.2010 wurde geprüft, ob Immissionskonflikte in Folge von Verkehrslärm (Bahnverkehr, Busverkehr und sonstiger Verkehr) zu erwarten sind. Die Immissionssituation im Plangebiet wurde ermittelt und gemäß der DIN 18005-1 beurteilt. Es hat sich gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht deutlich überschritten werden. Am nordwestlichen Rand des Mischgebietes MI 1 an der Bahnlinie Gießen - Kassel beträgt der Beurteilungspegel tags und nachts mehr als 70 dB(A). Ab einer Überschreitung von mehr als 5 dB(A) sollte auf einen Schallschutz nicht verzichtet werden. Bei der vorliegenden Überschreitung von mehr als 10 dB(A) wurden deshalb die im Bebauungsplan erforderlichen Maßnahmen festgesetzt, die bei einer Nutzungsänderung oder bei Umbaumaßnahmen umzusetzen sind. Eine Abwägung findet deshalb nicht statt. Das Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung ist in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf unter Punkt 5.14 beschrieben. Unter Punkt A 6. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch zu ersehen. Selbstverständlich wurde der Verkehrslärm zunächst für die verschiedenen Verkehrsarten (Bahnverkehr, motorisierter Verkehr) getrennt ermittelt dann aber entsprechend den Rechtsgrundlagen und Regelwerken überlagert. Für die neu geplante Busumfahrt wurde gemäß § 41 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die vermeidbar sind. Der einzuhaltende Immissionsgrenzwert beträgt 64 dB(A). Der ermittelte Beurteilungspegel beträgt 62 dB(A). Somit ist von einer Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes durch den neuen Verkehrsweg auszugehen.

Dem Lärmschutz wurde damit Genüge getan.

- Zu Punkt 2+3 (Abwägung Stellungnahmen): Die Feststellung, dass zu den beiden Eingaben „keine Abwägung (...durch die Stadtverordnetenversammlung...) stattfindet“ ist zutreffend, denn das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB bezieht sich auf alle vorgebrachten Belange (öffentliche und private) die nicht gemeindlicher Art sind. Die Hinweise des Vermessungsamtes und des Referenten für Stadtentwicklung sind gemeindeinterne Stellungnahmen und werden, wie die anderer städtischer Ämter (Rechtsamt, Tiefbauamt, Gartenamt, Liegenschaftsamt, Fuhramt u.a.) hinsichtlich ihrer Festsetzungsbedeutung gewertet und dementsprechend berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um einen verwaltungsinternen Arbeitsvorgang. Zur Entscheidung für den Abwägungsvorgang durch die Stadtverordnetenversammlung werden außer den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nur die Stellungnahmen der „Träger“ behandelt, die in einem entsprechenden Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange aufgeführt sind, die das Land Hessen im Staatsanzeiger veröffentlicht. Dazu gehören z. B. die Untere Naturschutzbehörde und das Bauordnungsamt die Aufgaben im übertragenen Geschäftsbereich erfüllen. Diesen Trägern wird rechtlich ein besonderes Gewicht beigemessen und ihre Stellungnahmen werden mit einer Beschlussempfehlung (Behandlungsvorschlag zum vorgebrachten Belang) den Stadtverordneten vorgelegt.
- Zu Punkt 4 (Platane): Dem Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin wurde entsprochen. Die Platane, die als Teil der „Grünanlage der Bahnhofstreppe“ als Gartendenkmal (laut dem Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 04.10.2010) eingetragen ist, wird als Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Zu Punkt 5 (Bahnhofstreppe): Die Feststellung zur denkmalfachlichen Interesseneinschätzung und Beteiligungshaltung wird nicht geteilt. Aus den Vorabstimmungsgesprächen und der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege kann mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine abschließende Genehmigung zu der vorgelegten Variante 3 b geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dettling